Satzung

des Berufsverbandes der Gebärdensprachdozenten Berlin/Brandenburg e.V. (BGDBB e.V.)

vom 21. Februar 2003, geändert am 28.05.2004, geändert am **06.09.2010** geändert am **26.03.2011**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Berufsverband der Gebärdensprachdozenten Berlin / Brandenburg e.V." (BGDBB e.V.).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Gerichtsort und Erfüllungsort ist Berlin.
- 3. Der Verein wurde am 21.02.2003 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die berufsständische Interessenvertretung der im Verein zusammengeschlossenen Gebärdensprachdozenten/innen und die Förderung
- der Anerkennung des Berufsbildes des/der Gebärdensprachdozenten/in.
- 2. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 3. Der Verein hat die Aufgabe, die Integration von Gehörlosen sowie die Bildung der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur zu fördern sowie diese öffentlich zu verbreiten und zu pflegen.
- Der Verein f\u00f6rdert den Informations- und Erfahrungsaustausch \u00fcber die Weiterentwicklung der Unterrichtsmethoden f\u00fcr Geb\u00e4rdensprachkurse und \u00fcber die Geh\u00f6rlosenkultur.
- 5. Der Verein fördert die Professionalisierung der Tätigkeit von Gebärdensprachdozenten/innen durch Angebote in der Aus- und Weiterbildung.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus:
 - Beiträge der Mitglieder und geeignete Aktionen des Vereins,
 - Zuwendungen,
 - Spenden und Vermächtnissen.

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4. Die Mitglieder erhalten auf Antrag und nach Maßgabe vorhandener Mittel Zuwendungen, ausschließlich für Zwecke, die mit der Aufgabenerfüllung des Vereins übereinstimmen, worüber der Vorstand letztendlich zu entscheiden hat.
- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitgliedschaft: Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Ordentliches Mitglied des Berufsverbandes ist jede/r Gebärdensprachdozent/in, die/der einen staatlich anerkannten Abschluss als Gebärdensprachdozent/in hat, die vom Verein festgelegten Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllt und sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt. Ordentliche Mitglieder besitzen ein aktives Wahlrecht und verfügen über zwei Stimmen.
- 2. Außerordentliche Mitgliedschaft: Die außerordentliche Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden. Außerordentliches Mitglied des Berufsverbandes ist jede Person, die sich in einer anerkannten Ausbildung/ Studium zur/zum Gebärdensprachdozent/in befindet oder sich innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme bei einer anerkannten Ausbildung anmeldet, die vom Verein festgelegten Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllt und sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt. Außerordentliche Mitglieder besitzen aktives Wahlrecht und verfügen über eine Stimme.
- 3. **Fördermitglied:** Fördermitglied können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Sie verfügen weder über passives noch aktives Wahlrecht.
- 4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Form der Mitgliedschaft entscheidet sich auf den Qualifikationsmerkmalen des Antragstellers.
- 5. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber/in bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. In dieser wird mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand,
 - durch Streichung aus dem Verein, wenn das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der 3. schriftlichen

Mahnung die jeweiligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat,

durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.

- 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- 8. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9. Rückständige Beitragsforderungen bleiben auch nach Austritt oder Ausschluss gegenüber dem Verein bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Es ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres gezahlt werden.
- Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben Anspruch auf fachlichen Rat und Vertretung ihrer berufsständischen, beruflichen Interessen durch den Verein, woraus den Mitgliedern jedoch keine Rechtsansprüche gegenüber dem Verein erwachsen.
- Die Mitglieder haben das Ansehen des Vereins und des Berufsstandes zu wahren und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die übernommene ehrenamtliche Tätigkeit zu leisten.
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Verena teilzunehmen.
- 4. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 5. Stimmberechtigte Mitglieder verpflichten sich zum regelmäßigen Besuch von dozentenrelevanten Weiterbildungen und Seminaren.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - · der Vorstand,

die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- Der Vorstand besteht aus dem:
- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister/in.
- und mindestens einem/r Beisitzer/in.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2. Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, zu denen er/sie einlädt, auch wenn ein Vorstandsmitglied es fordert.
- 3. Der Vorstand ist in der Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder und unter diesen der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind.
- 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Vorstand behält es sich vor, bei Bedarf zusätzlich beratende Personen in den Vorstand zu bestellen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- 6. Über den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt.
- 7. Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, und hat zur Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.
- 8. Zahlungen erfolgen nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden.
- 9. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst ein Mitglied des Vorstands kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann entscheiden kann, ob für das oft abwesende Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden soll.
- Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB berechtigt.

11. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihn/sie vertritt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Es findet jährlich mindestens eine ordentlichen Mitgliederversammlungen statt, welche im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden soll.
- 2. Zur Tagesordnung einer Hauptversammlung gehören stets folgende Punkte:
 - Jahresbericht des/der Vorsitzenden,
 - Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Bericht der Revisoren
- 3. Nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kommen hinzu:
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - Wahl zweier Revisoren und eines Ersatzrevisors.
- 4. Bei jeder Mitgliederversammlung wird jeweils ein Protokollführer gewählt, und dieser führt das Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- 5. Das Protokoll ist vom dem/der Protokollführer/in und dem/der amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 6. Die jährliche Prüfung der Buchungsunterlagen der Vereinskasse erfolgt durch Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen auf Wunsch aller ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder und F\u00f6rdermitglieder einberufen werden, wenn mindestens ein F\u00fcnftel der Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe der Gr\u00fcnde verlangt oder wenn es besondere Vereinsinteressen erfordern.
- 8. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.
- 9. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Frist bei der Einladung auf zwei Wochen verkürzt werden.
- 10. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 12. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden oder bei Abwesenheit einem anderen Mitglied schriftlich per Vollmacht und für jede Mitgliederversammlung gesondert übertragen werden.

- 13. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über zwei Stimmen, jedes außerordentliches Mitglied über eine Stimme und jedes Fördermitglied über keine Stimme.
- 14. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- 15. Über die Art der Abstimmung wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 11 Satzungsänderung

- 1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmengesamtzahl der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt waren.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
 Zu diesem Beschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Stimmengesamtzahl der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, zu gleichen Teilen, an den Gehörlosenverband Berlin e.V. und den Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

26.03.2011

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S.4 BGB wird versichert.